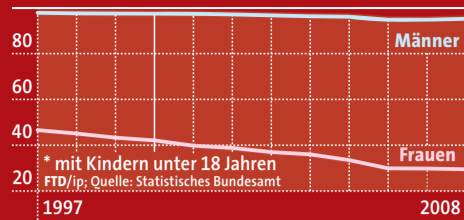
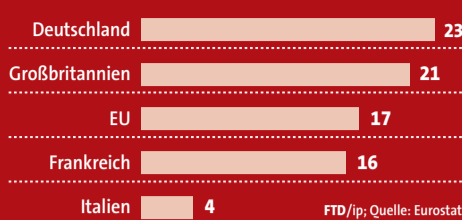


**Vollzeitbeschäftigtenquote**  
erwerbstätiger Eltern\* in Deutschland in %



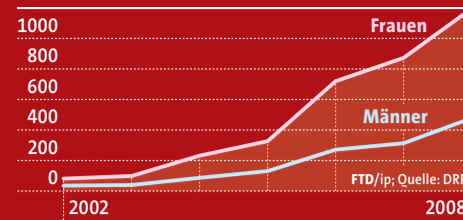
**Gedrosselt** Noch immer übernehmen meist die Frauen die Kinderbetreuung und stecken im Beruf zurück. Nur wenige Mütter arbeiten Vollzeit.

**Ungleiche Bezahlung**  
Gehaltslücke zwischen Frauen und Männern in %



**Gekappt** In Deutschland toppt der Gehaltsunterschied nach Geschlecht sogar noch den EU-Schnitt: Frauen bringen 23 Prozent weniger Geld nach Hause.

**Frauen nutzen Förderung**  
Erhaltene Riester-Zulagen in Mio. € pro Jahr



**Gefördert** Mit Riester versuchen Frauen bei der Altersvorsorge aufzuholen. Auffällig ist, dass viele dabei den Umweg über ihren Ehemann wählen.

# Fußnote zum Jawort

VON MAREEKE BUTTJER

**B**loß kein Risiko eingehen. Viele Menschen möchten sich möglichst gegen alle Eventualitäten versichern. Für den Fall, dass ihr Auto geklaut wird oder dass sie plötzlich teure Zahnprothesen brauchen. Nur bei der Eheschließung ist die Risikobereitschaft enorm. „Viele Paare haben bei der Eheschließung die rosarote

Wer auch in der Ehe auf Nummer sicher gehen will, entscheidet sich für einen Vertrag. Worauf Paare dabei achten sollten

Brille auf und wollen gar nicht an eine mögliche Scheidung denken“, sagt die Hamburger Familienrechtlerin Sabine Neidhardt. Die Ehe wird plötzlich zu einer vertraglichen Vereinbarung, die jeder Romantik entbehrt, „aber leider häufig notwendig ist“, sagt Anwältin Neidhardt. „Gerade Frauen, die wegen der Kinder später auf Einkommen verzichten, sollten sich über einen Ehevertrag absichern.“

Abgesehen von den Kosten ist der formale Aufwand kein Hinderungsgrund: Lediglich eine Beurkundung durch einen Notar ist notwendig. Der Vertrag kann außerdem zu jedem Zeitpunkt geschlossen werden. Schwieriger wird es bei der Frage, was inhaltlich geregelt werden soll. Eheverträge sind grundsätzlich nur dann sinnvoll, wenn Ehepartner von den Regelungen der Zugewinngemeinschaft abweichen wollen. Dies ist der eherechtliche Güterstand, den das Gesetz von vornherein für alle Ehen ohne Ehevertrag parat hält.

Trotz des irreführenden Namens sieht die Zugewinngemeinschaft die Gütertrennung vor. Jeder Partner verwaltet die Gegenstände, die er mit in die Ehe gebracht oder während der Ehe gekauft hat, selbst. Nur wenn einer von beiden ein Geschäft mit Dritten über sein ganzes Vermögen oder Hausratsgegenstände abschließt, benötigt er die Zustimmung des anderen.

Im Fall der Scheidung zeigen sich die Besonderheiten der Zugewinngemeinschaft. Die Vermögensmassen beider Partner werden für den Beginn und das Ende der Ehe ermittelt, die Differenz ist der Zugewinn. Derjenige Ehepartner mit dem geringeren Zugewinn erhält nun einen Ausgleichsanspruch gegen den anderen. Und zwar 50 Prozent von dem, was der wirtschaftlich stärkere Partner mehr hinzugezogen hat.

Alles, was von diesen Mindestregeln abweicht, können die Ehepartner in einem Vertrag festlegen. Das Gesetz bietet hierfür zwei Möglichkeiten an: die Gütergemeinschaft und die Gütertrennung. Bei der Gütergemeinschaft gehört das gesamte Vermögen beider Eheleuten und wird im Prinzip nach der Scheidung zu gleichen Teilen wieder getrennt. Bei der Gütertrennung verwalten die Eheleute ihre Vermögen immer separat, auch bei der Scheidung findet kein Ausgleich statt. Das ist vor allem für einen Partner interessant, der sehr viel vermöglicher als der andere ist. „Gerade

Unternehmer versuchen immer, die Gütertrennung zu vereinbaren“, sagt die Familienrechtsanwältin Ingeborg Rakete-Dombek. Dabei spielt auch die Abgrenzung zwischen privatem und betrieblichem Vermögen eine Rolle.

Viel häufiger legen Eheleute inzwischen aber Abänderungen der Zugewinngemeinschaft fest. „Jeder Ehevertrag sollte dabei mindestens Bestimmungen über drei wesentliche Punkte enthalten: über den Güterstand, den nachehelichen Unterhalt und den Versorgungsausgleich“, erklärt Rakete-Dombek. Bei der Festlegung des Güterstands kann es sinnvoll sein, aus Beweisgründen das Anfangsvermögen der Ehegatten festzuhalten. „Ist der Ehemann verschuldet, sollte die Ehefrau sein negatives Anfangsvermögen festschreiben lassen“, sagt Rakete-Dombek.

Für den nachehelichen Unterhalt und den Versorgungsausgleich, bei dem die Rentenansprüche aufgeteilt werden, gibt es seit 2008 und September 2009 neue gesetzliche Regelungen. „Wünscht sich das Paar Kinder, ist es ratsam, dass die Frau auf eine positive Unterhaltsregelung drängt“, sagt Neidhardt. Denn meist sei es immer noch so, dass die Frau die Kinder betreue. Im Fall der Scheidung könnte sie dann schneller wieder zur Arbeit verpflichtet sein, als es für sie annehmbar ist. „Eine frühe Vereinbarung ist auch taktisch klug“, sagt Neidhardt. „Ist die Beziehung noch intakt, ist jeder zu Zugeständnissen bereit.“

**„Eine frühe Vereinbarung ist taktisch klug“**

Familienanwältin Sabine Neidhardt

Beim Versorgungsausgleich ist sogar ein Ausschluss möglich, wenn beide gut verdienen und eigenständig versorgt sind. Auch können andere Leistungen diesen Ausgleich ersetzen. „Möglich ist beispielsweise, dass der Ehemann für die Frau in eine Lebensversicherung einzahlt“, sagt Neidhardt. Frauen, so Anwältin Rakete-Dombek, sollten bei einem Ehevertrag immer eines im Blick haben: Jedem Verzicht muss auch eine Kompensation gegenüberstehen.

## Riester-Rente lockt mit Zulagen während Elternzeit

Erwerb von eigenen Altersvorsorgeansprüchen ist ratsam

VON ANJA KRÜGER

**B**ei der staatlichen Förderung für die private Altersvorsorge schlagen vor allem Frauen zu. Dies lässt sich an der Höhe der gezahlten Förderung für die Riester-Rente ablesen: Für 2008 bekommen Frauen bislang Zulagen in Höhe von 1,2 Mrd. €, Männer 478 Mio. €. Die Antragsfrist für 2008 läuft Ende 2009 ab. Insgesamt haben mehr als 12,4 Millionen Verbraucher einen Riester-Vertrag.

Die staatliche Förderung geht auf zwei Besonderheiten der weiblichen Biografie ein: Zum einen können Frauen in der gesetzlichen Elternzeit mit einer nur geringen Einzahlung die Riester-Förderung nutzen. Zum anderen gilt für Ehepaare eine Ausnahme: Hat der Partner einen Vertrag, kann der nicht förderberechtigte Partner – meist die Frau – eine Riester-Rente abschließen. Sie erhält die Zulagen, ohne einen Cent einzuzahlen.

Finanzberaterin Ursula Oelbe vom Netzwerk der Finanzfachfrauen ermutigt Frauen, während ihrer Elternzeit zu riestern: „Frauen in der Familienpause sollten das auf jeden Fall mitnehmen.“ Wer in Elternzeit ist, bekommt allein für sich und ein neu geborenes Kind 485 € im Jahr, wenn er oder sie mindestens 60 € selbst aufbringt.

Dagegen sollten sich Ehefrauen von der Ausnahmeregelung nicht ködern lassen, warnt Oelbe. „Es ist nicht gut, wenn Frauen Ansprüche nur abgeleitet von ihren Männern erwerben.“ Denn nach einer Scheidung ist eine Frau nicht mehr förderberechtigt, wenn sie sich selbstständig macht.

Der Staat fördert den Aufbau der privaten Altersvorsorge seit 2002 mit der Riester-Rente. Anspruch auf Zuschüsse haben Arbeitnehmer, Beamte und Eltern in der gesetzlichen Erziehungszeit. Selbstständige gehen jedoch oft leer aus.

Der Staat zahlt im Jahr pro Person 154 €, für den Nachwuchs gibt es je 185 €, für nach 2008 geborene Kinder sogar 300 €. Zudem können die Beiträge beim Fiskus geltend gemacht werden. Die maximale Förderung greift, wenn bis zu einer Grenze von 2100 € vier Prozent des Bruttogehalts eingezahlt werden.

Anbieter der Riester-Rente müssen den Bestand des eingezahlten Kapitals garantieren. Das macht die Verträge zwar sicher, kostet aber auch Rendite, monieren Kritiker. Bei Tod des Kunden bekommen Erben das angesammelte Kapital, müssen die staatliche Förderung aber zurückgeben. Kinder und Ehepartner dürfen die Zulagen behalten, wenn sie das Geld in einen eigenen Riester-Vertrag stecken.



## Kind schützt vor Arbeit nicht

Drei Jahre nach der Geburt erlischt der Unterhaltsanspruch gegen den Partner

VON MAREEKE BUTTJER

**K**aum ein Rechtsgebiet wurde in den letzten Jahrzehnten so oft geändert wie das Familienrecht. Auch in der vergangenen Legislaturperiode hat das Bundesjustizministerium eine Reihe von neuen Gesetzen in diesem Bereich auf den Weg gebracht. Einer der Hauptpunkte war dabei die Reform des Unterhaltsrechts, die am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist.

Das Unterhaltsrecht regelt, ob und in welcher Höhe jemand im Trennungsfall Unterhalt an den früheren Partner und die Kinder zahlen muss. Die Höhe dieses Betrags richtet sich dabei nach der sogenannten Düsseldorfer Tabelle. Das Recht unterscheidet hier grundsätzlich zwischen dem Kindesun-

terhalt und dem Unterhalt für den früheren Partner. Die Reform regelt hier nun zwei Kernpunkte neu: die Rangfolge dieser Ansprüche und die Zahlung an den Partner.

Muss der Unterhaltsverpflichtete an mehrere Personen Geld zahlen, fordert das Gesetz eine bestimmte Zahlungsreihenfolge. Vor der Reform mussten sich Kinder den Unterhaltsanspruch noch mit aktuellen und geschiedenen Ehegatten teilen. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll nun aber das Kindeswohl im Vordergrund stehen, da Kinder anders als die Ex-Partner nicht in der Lage seien, selbst für ihr Leben aufzukommen. Deshalb muss ein Unterhaltsverpflichteter nun immer zuerst den Anspruch des Kindes erfüllen. Erst danach kommen die Ex-Partner zum Zuge.

Diese Partneransprüche hat der Gesetzgeber ebenfalls gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts neu ausgestaltet. Mütter oder Väter, die ein Kind betreuen, haben nun für drei Jahre nach der Geburt des Kindes einen Unterhaltsanspruch gegen den Partner. Dabei ist es egal, ob sie bei der Geburt verheiratet waren.

Nach Ablauf dieser Frist muss der Elternteil wieder selbst für seinen Unterhalt sorgen. Es sei denn, gewichtige Gründe – wie fehlende Betreuungsmöglichkeiten oder der schwierige Charakter des Kindes – sprechen dagegen.

Ein längerer Unterhalt kann aber auch dann gerechtfertigt sein, wenn das Paar sehr lange verheiratet war. Juristen sprechen in diesem Fall von nachehelicher Solidarität.

**RICHTERSPRUCH**

Seit Anfang 2008 greift ein neues Unterhaltsrecht. Eheverträge können nur bedingt das geltende Recht ändern. Prinzipiell gilt, dass der Unterhaltsberechtigte nur bis zum dritten Lebensjahr des Kindes Anspruch auf die finanzielle Unterstützung durch den Ex-Partner hat. Doch in Einzelfällen kann diese Regelung aufgehoben werden. Eine FTD-Ubersicht relevanter Gerichtsurteile:

**Unterhaltsverzicht** Das Bundesverfassungsgericht entscheidet in zwei Grundsatzurteilen, dass schwangere Frauen vor ihrer Eheschließung nicht vollständig auf ihren Unterhalt nach der Scheidung verzichten können (Urteile vom 6. 2. 2001, Az.: 1 BvR 12/92; 29. 3. 2001, Az.: 1 BvR 1766/92). Die Richter verdeutlichen damit, dass in besonderen Situationen trotz Vertragsfreiheit inhaltliche Grenzen für Eheverträge bestehen.

**Unterhaltskern** Der Bundesgerichtshof entwickelt daraufhin die sogenannte Kernbereichslehre für Eheverträge (Urteil vom 11. 2. 2004, Az.: XII ZR 265/02). Danach ist ein Verzicht der Eheleute auf Kindesunterhalt praktisch unmöglich, weil er zum Kernbereich des Unterhaltsrechts gehört. Andere Zahlungen können die Ehepartner dagegen relativ problemlos ausschließen. Darunter fällt Unterhalt für den Fall, dass ein Ehepartner wegen Krankheit erwerbsunfähig wird.

**Überforderung** Eine Unterhaltsvereinbarung ist sittenwidrig, wenn sie dazu führt, dass der zahlungspflichtige Ehepartner Sozialleistungen in Anspruch nehmen muss (BGH-Urteil vom 5. 11. 2008, Az.: XII ZR 157/06).

**Gleichstellung** In einem Grundsatzurteil bestimmt das Bundesverfassungsgericht, dass der Gesetzgeber den Unterhaltsanspruch eines Elternteils mit einem unehelichen Kind genauso zu regeln hat wie den eines verheirateten Elternteils (Urteil vom 28. 2. 2007, Az.: 1 BvL 9/04). Deshalb tritt zum 1. Januar 2008 ein neues Unterhaltsrecht in Kraft, wonach der betreuende Elternteil bis zur Vollendung des dritten Jahres Anspruch auf Kindesunterhalt hat.

**Einzelfallentscheidung** In einem Grundsatzurteil legt der Bundesgerichtshof erstmals nach der Unterhaltsreform Grundsätze für den Betreuungsunterhalt fest (Urteil vom 18. 3. 2009, Az.: XII ZR 74/08). Nach Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes sei grundsätzlich eine Verlängerung des Betreuungsunterhalts möglich. Entscheidend seien hierfür die Umstände des Einzelfalls. Die Verlängerung dürfe aber nicht an bestimmte Altersstufen des Kindes geknüpft werden.

**Arbeitseinstieg** Das Oberlandesgericht München entscheidet, dass ein Elternteil nach dem Ablauf von drei Jahren nicht sofort voll in den Beruf einsteigen muss (Urteil vom 4. 6. 2008, Az.: 12 UF 1125/07). Es reiche die Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung, die mit zunehmendem Alter des Kindes zu einer Vollzeiterwerbstätigkeit auszubauen sei.

**Ehedauer** Der Bundesgerichtshof bestätigt, dass es beim Scheidungsunterhalt nicht entscheidend auf die Ehedauer ankommt. Wichtiger sei, ob ein Ehepartner wegen der Ehe auf eigenes Einkommen verzichtet habe (Urteil vom 16. 4. 2008, Az.: XII ZR 107/06).

**Anspruchsrechnung** Der Bundesgerichtshof entscheidet den Fall eines Ehemanns, der sowohl seiner geschiedenen als auch seiner neuen Ehefrau Unterhalt schuldet (Urteil vom 16. 7. 2008, Az.: XII ZR 177/06). Zur Höhe des Anspruchs führen die Richter aus, dass jeder Berechtigte Anspruch auf ein Drittel vom Gesamteinkommen des Unterhaltspflichtigen und der beiden Unterhaltsberechtigten habe.

**Überlastung** Das Oberlandesgericht Celle entscheidet, dass eine Mutter, die ein 11 und ein 14 Jahre altes Kind betreut, nicht Vollzeit arbeiten muss (Urteil vom 6. 8. 2009, Az.: 17 UF 210/08). Obwohl eine anderweitige Betreuung der Kinder gewährleistet sei, könne der Mutter nur eine Zweidrittelstelle zugemutet werden, da sie sonst „überobligationsmäßig“ belastet würde.